



Satzung „Mariposa Kinderprojekte e.V.“

12. März 2022

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Mariposa Kinderprojekte e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Schönaich.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

§ 2 Geschäftsjahr und Kindergartenjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung sowie der Jugendhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und Unterhaltung einer Kindertageseinrichtung in Elternträgerschaft und Projekten, die der leiblichen, seelischen und geistigen Entwicklung und der Selbstentfaltung sowie der Förderung sozialer Kompetenz von Kindern im Kindesalter dient.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, der das Ziel des Vereins im Sinne des §3 ein berechtigtes Anliegen ist und die sich zu ehrenamtlichem Engagement bereit erklärt.
- (2) Der schriftliche Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (4) Für den Abschluss eines Betreuungsvertrages ist die Mitgliedschaft im Verein mindestens eines Personensorgeberechtigten Voraussetzung.
- (5) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung bezieht sich auf die Mitgliedschaft, nicht auf die Anzahl der betreuten Kinder.
- (6) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt nach Ernennung durch die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.
- (8) Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Kindergartenjahres.
- (9) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens 3 Monatsbeiträgen mehr als sechs Monate in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen, im Übrigen ist dem Auszuschließenden vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (10) Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
- (11) Sind von einem Mitglied keine gültigen Kontaktdaten mehr bekannt oder mit vertretbarem Aufwand ermittelbar oder ist der Versuch einer Kontaktaufnahme im Abstand von mindestens 4 Wochen mindestens zweimal erfolglos verlaufen, so kann das Mitglied auf Vorschlag des Vorstandes durch eine Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Vereinsbeiträge und Spenden

- (1) Die Verfolgung des Vereinszwecks bedarf einer großzügigen Unterstützung durch Mitglieder und Förderer. Der Verein ist auf Spenden angewiesen.
- (2) Von den Mitgliedern wird ein Jahresmitgliedsbeitrag pro Kalenderjahr erhoben. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist von allen ordentlichen Mitgliedern zu entrichten, Ehrenmitglieder sind von dessen Zahlung befreit.
- (3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat. Ehrenmitglieder sind von eventuellen Umlagen befreit.
- (4) Für die Betreuung von Kindern wird ein separater Beitrag erhoben. Dazu gibt es einen separaten Betreuungsvertrag.
- (5) Die Höhe und Fälligkeit des Jahresmitgliedsbeitrages sowie die Höhe der Betreuungsgebühren, Umlagen oder sonstigen Zahlungen regelt eine separate Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (6) Der Vorstand kann auf Antrag in Härtefällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (7) Alle Beiträge werden per Lastschrift eingezogen. Beiträge sind auch für unvollständige Kalendermonate (Betreuung) oder Kindergartenjahre (Mitgliedschaft) in voller Höhe zu entrichten.
- (8) Jedes aktive Mitglied verpflichtet sich zur Leistung von Arbeitsstunden. Die Anzahl der Arbeitsstunden pro Kindergartenjahr sowie eine Regelung bei Nichtleistung regelt die Beitragsordnung.
- (9) Ordentliche Mitglieder und Förderer sind aufgerufen, durch angemessene Spendenleistungen den Vereinszweck zu gewährleisten und auch in ihrem Umfeld um Spenden zu werben.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Elternvertretung & Beirat
 - c) die Mitgliederversammlung
 - d) das Mitarbeiterkollegium.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus drei bis fünf Personen. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Er bleibt im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Innen- sowie im Außenverhältnis gemeinsam.
- (2) Zusätzlich können bis zu zwei stimmberechtigte BeisitzerInnen gewählt werden. Die Aufgaben der BeisitzerInnen regelt ggf. eine Geschäftsordnung.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Wahrnehmung aller rechtlichen und wirtschaftlichen Belange des Vereins, insbesondere:
 - a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins,
 - b) die Förderung des Vereinszwecks,
 - c) die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter und die Aufnahme und der Ausschluss von Kindern in die Einrichtung auf Vorschlag des Kollegiums
 - d) die Festsetzung der Höhe der Gebühren, Beiträge oder Entgelte sowie der Einrichtungsordnungen der Einrichtungen des Vereins, die für die Vertragspartner der Betreuungsverträge gelten sollen,
 - e) die Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - f) die Vorlage eines Haushaltsplanes an die Mitgliederversammlung,
 - g) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - h) die Erstattung des Jahresberichtes,
 - i) die Vornahme von Satzungsänderungen, die von einer zuständigen Behörde verlangt oder durch eine Gesetzesänderung notwendig werden,
 - j) die Aufnahme von Mitglieder in den Verein und ihr Ausschuss,
 - k) die Gewährung von Beitragsnachlässen und von Beitragsbefreiungen.
- (4) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.
- (5) Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben. Ferner legt er die Aufgabengebiete für seine Mitglieder fest. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes.
- (6) Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine angemessene Vergütung als Ausgleich für ihre aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft gewährt werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Scheidet während der Amtsdauer des Vorstandes eines seiner Mitglieder aus, so kann der Vorstand in Absprache mit dem Mitarbeiterkollegium an dessen Stelle ein neues Mitglied berufen, welches bis zur nächsten Vorstandswahl an die Stelle des ehemaligen Vorstandes tritt.

- (8) Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Vorstandmitgliedern aus wichtigem Grund nach deren Anhörung während einer laufenden Amtszeit das Vertrauen entziehen. Die Ergänzung des Vorstandes erfolgt nach Maßgabe des Abs. 7.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen.
- (10) Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einberufen werden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Es wird Einmütigkeit angestrebt.
- (12) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
- (13) Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären. Der Beschluss und sein Zustandekommen sind in der nächsten Sitzung zu protokollieren.

§ 8 Elternvertretung & Beirat

- (1) Die Elternschaft wählt aus ihrer Mitte im Rahmen eines Elternabends zu Beginn des Kindergartenjahres je Betreuungsgruppe zwei Personen in die Elternvertretung. Die Elternvertretung entsendet zwei Personen in den Beirat.
- (2) Der Beirat vertritt nicht stimmberechtigt die Interessen der Eltern im Vorstand und berät diesen in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn in strategischen Fragen. Der Beirat hat das Recht den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten. Der Vorstand ist verpflichtet dieser Bitte nachzukommen.
- (3) Er schlägt der Mitgliederversammlung in Absprache mit dem Mitarbeiterkollegium die Kandidaten für die Vorstandswahl sowie das Wahlverfahren vor.
- (4) Eine Wiederwahl als Elternvertreter und in den Beirat ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes wählt der Beirat aus dem Kreis der Elternvertreter ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

- (5) Beschlüsse der Elternvertretung sollen protokolliert werden. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich schriftlich vom Vorstand einzuberufen. In der Regel findet diese im 2. Quartal statt.
- (2) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; wenn es das Interesse des Vereins erfordert, muss er dies tun. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung schriftlich die Einberufung verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen.
- (3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Ob die Frist gewahrt ist richtet sich nach der Absendung an die jeweils zuletzt mitgeteilte Adresse eines jeden Mitglieds.
- (4) Anträge, welche auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zuzuleiten. Ergänzende Anträge zu bereits benannten Tagesordnungspunkten sind auf die Tagesordnung zu setzen und die Tagesordnung vor der Versammlung entsprechend zu ergänzen; bei allen anderen Anträgen steht dies im freien Ermessen des Vorstandes.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in diese Satzung oder kraft Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Auf Vorschlag des Beirats kann über mehrere zu wählenden Ämter in einem Wahlgang abgestimmt werden; auch eine Blockwahl ist zulässig. Stehen mehr Kandidaten als zu besetzende Ämter zur Wahl, werden ausdrückliche Enthaltungen mitgezählt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit, genügt im dritten die relative Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erörterung und Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Jahresbericht und die Jahresabrechnung.
 - b) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag des Beirats.
 - c) Bestätigung, Abberufung und Entlastung des Beirats.
 - d) Regelung der Höhe der Vereinsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes.
 - e) Die Aufnahme von Darlehen über EUR 20.000,- hinaus.
 - f) Ankauf und Verkauf von Grundstücken.
 - g) Satzungsänderungen einschließlich Zweckänderungen; hierbei ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 - h) Die Auflösung des Vereins mit dem Mehrheitsverhältnissen des § 11. Beschluss über Beschwerden nach § 4 Abs. 10.
 - i) Beschluss über die vom Vorstand eingebrachten Anträge.
 - j) Wahl eines oder mehrerer Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Mitarbeiterkollegium

- (1) Das Mitarbeiterkollegium gestaltet das Leben des Kindergartens auf der Grundlage der kindlichen Entwicklungsgesetze wie sie sich unter anderem aus der Menschenkunde Rudolf Steiners ergeben. In allen pädagogischen Fragen unterstehen die Erzieherinnen und Erzieher nicht den Weisungen des Vorstandes. Unberührt bleibt insbesondere das Weisungsrecht des Vorstands für die Wahrnehmung von Verkehrssicherungs-, Organisations- und Aufsichtspflichten.
- (2) Die Mitarbeiter geben sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vorstands bedarf. Die Geschäftsordnung soll Regelungen zu den Sitzungen, Beschlussfassungen und Protokollierungen enthalten. Bei Beschlüssen, die eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter persönlich betreffen, ist er von der Abstimmung ausgeschlossen.
- (3) Die Aufnahme oder der Ausschluss von Kindern aus der Einrichtung, erfolgt in der Regel auf Vorschlag des Kollegiums.
- (4) Personelle Maßnahmen, wie die Einstellung und Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolgt in Abstimmung mit dem Kollegium. Wird der Vorstand aus wichtigem Grund, etwa wegen zerrüttetem Vertrauensverhältnis, von sich aus zum Handeln veranlasst, soll dies im Einvernehmen mit dem Kollegium geschehen, wobei ein fehlendes Einvernehmen dann nicht entgegensteht, wenn eine dem Vereinszweck dienliche Zusammenarbeit mit der von der Maßnahme betroffenen Person nicht zu erwarten ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Diese kann mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung ist ein Liquidator zu bestellen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Begünstigte wird in der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 12 Einrichtungsordnung

Das Nähere über die Aufnahme, über An- und Abmeldungen, Öffnungszeiten, Krankheiten, Fehlzeiten, Unfälle sowie über die finanzielle Verwaltung der Einrichtungen des Vereins wird vom Vorstand mit Zustimmung des Mitarbeiterkollegiums im Rahmen von „Einrichtungsordnungen“ mit den Nutzern der Einrichtungen vereinbart.

§ 13 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Vereinszwecks personen- und sachbezogene Daten der Mitglieder und ihrer Kinder.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung und Löschung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten sowie Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Erklärungen des Vereins oder des Vorstandes an Mitglieder gelten drei Tage nachdem sie unter der letzten bekannten Anschrift des Mitgliedes zur Post gegeben wurden als zugegangen.
- (2) Alle Zahlungen an den Kindergarten haben ausschließlich auf eines der Konten des Vereins zu erfolgen.
- (3) Erklärungen die Mitgliedschaft oder das Betreuungsverhältnis des Kindes betreffend sind in schriftlicher Form abzugeben.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihn aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.